



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

armasuisse

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Teilrevision der Verordnung über Geoinformation Anhang 1 (GeoIV SR 510.620)

Zusammenfassung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Bern im Oktober 2011

Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. 031 963 21 11
FAX 031 963 24 59

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen

1. Ausgangslage
2. Teilnahme am Anhörungsverfahren
 - 2.1 Einladungen zur Stellungnahme
 - 2.2 Eingegangene Stellungnahmen
 - 2.3 Antworten von nicht offiziell konsultierten Anhörungsteilnehmern
3. Ergebnisse des Anhörungsverfahrens
 - 3.1 Bemerkungen allgemeiner Natur

Anhang

Tabellarische Übersicht der Detailsangaben zu den jeweiligen Identifikatoren (ID) des Geobasisdatenkataloges.

Abkürzungen

Kantonale Fachstellen

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich, 8090 Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern, 3000 Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern, 6002 Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri, 6460 Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz, 6431 Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden, 6370 Stans
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug, 6301 Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg, 1701 Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn, 4509 Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt, 4001 Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, 4410 Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen, 8200 Schaffhausen
A.Rh.	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden, 9102 Herisau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden, 9050 Appenzell
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen, 9001 St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden, 7001 Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau, 5000 Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino, 6501 Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud, 1014 Lausanne
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais, 1950 Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel, 2001 Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève, 1211 Genève
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura, 2800 Delémont

Interessierte Kreise

Körperschaften

BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, Geschäftsstelle, 3000 Bern
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen Sekretariat, Haus der Kantone, 3000 Bern

Fachverbände

IKGEO	Interkantonale Koordinationsstelle in der Geoinformation IKGEO, c/o Geoinformation und Vermessung, 6002 Luzern
SOGI	Schweizerische Organisation für Geo-Information SOGI, 4460 Gelterkinden
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz IGS, 3001 Bern
Geosuisse	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement, 4501 Solothurn
HEIG-VD	Haute Ecole d'Ingénieurs et de Gestion du Canton de Vaud (HEIG-VD), Département Environnement, Construction et Géoinformation, 1401 Yverdon-les-Bains
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz, Institut Vermessung und Geoinformation, 4132 Muttenz)
SSV	Schweizerischer Städteverband, 3000 Bern 6
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband, 3322 Urtenen-Schönbühl
SIK-GIS	Schweizerische Informatikkonferenz Arbeitsgruppe GIS c/o Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen, 9001 St. Gallen)

Andere

swisscom	swisscom Schweiz AG, Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern
Post	Die Schweizerische Post, 3030 Bern
SBB	Schweizerische Bundesbahnen SBB, 3000 Bern

1 Ausgangslage

Am 1. Juli 2008 sind das Geoinformationsgesetz (GeoIG SR 510.62) und die Ausführungsverordnungen in Kraft getreten. Im Rahmen der Erarbeitung des Zeitplans für die Einführung der minimalen Geodatenmodelle (Auftrag des BR vom 21. Mai 2008) sind diverse Änderungsbegehren insbesondere am Geobasisdatenkatalog (Anhang 1 GeoIV) eingebracht worden. Diese Änderungen betreffen insbesondere die Abstimmung der Bezeichnungen mit der vorliegenden Fachgesetzgebung und die klarere Regelung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Bundesstellen und Anpassungen in der Spalte 'Zugangsberechtigungsstufe'.

In einer ersten Ämterkonsultation, welche im April/Mai 2011 statt fand, wurden die Bundesämter gebeten, Ihre Stellungnahme zu der Vorlage abzugeben. Die Stellungnahmen wurden erfasst und ausgewertet und im Rahmen des im GeoIG statuierten Mitwirkungsartikels (Artikel 35) den Kantonen im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme vorgelegt.

Der Bundesrat hat das Anhörungsverfahren am 27. Mai 2011 eröffnet; es dauerte bis zum 12. August 2011.

2 Teilnahme am Anhörungsverfahren

2.1 Einladungen zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Mai 2011 wurden die folgenden Adressaten zur Stellungnahme eingeladen:

- alle kantonalen Staatskanzleien der Schweiz (26): ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU
- Spitzenverbände der Wirtschaft (2): KdK, BPUK
- Nationale Fachverbände (9): IKGEO, SOGI, IGS, geosuisse, HEIG-VD, FHNW, SSV, SGV, SIK-GIS
- Weitere Organisationen (3): swisscom, Post, SBB.

Insgesamt wurden 40 Anhörungsadressaten angeschrieben.

2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Bis Mitte September 2011 (dies aufgrund diverser gewährter Fristverlängerungen) hatten insgesamt 29 Anhörungsadressaten ihre Stellungnahme eingereicht.

2.3 Antworten von nicht offiziell konsultierten Anhörungsteilnehmern

Eine (1) Stellungnahme ging durch einen nicht offiziell angeschriebenen Anhörungsteilnehmer ein.

3 Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

3.1 Bemerkungen allgemeiner Natur

Die Rückmeldungen waren insgesamt positiver Natur und eröffneten Spielraum für diverse angeregte Diskussionen und Anregungen.

GE: Gedanken zum Energiegesetz: Cependant, notre Conseil déplore que l'on n'ait pas saisi l'occasion de cette révision de l'OGéo pour y intégrer également les géodonnées nécessaires à l'application de la loi sur l'énergie. En effet, le projet d'ordonnance n'intègre que les installations concernant les énergies dites conventionnelles, telles que les gazoducs, les lignes à haute tension, les aménagements hydrauliques ou encore les centrales nucléaires. Or, la loi sur l'énergie a notamment pour but d'encourager le recours aux énergies indigènes et renouvelables, ainsi que d'assurer une production et une distribution de l'énergie compatibles avec les impératifs de la protection de l'environnement. Dès lors, il est indispensable que la politique de l'énergie puisse disposer de toutes les géodonnées nécessaires. Il s'agit en particulier des données concernant les ressources indigènes et renouvelables, telles que le potentiel thermique des eaux de surface, le potentiel de l'utilisation énergétique de la biomasse, le potentiel géothermique ou encore le potentiel éolien. Il s'agit également de la localisation de sources de rejets thermiques ainsi que des infrastructures de distribution d'énergie thermique (réseaux de chaleur ou de froid). En conséquence, notre Conseil invite les autorités fédérales à entamer sans plus attendre une réflexion sur l'élaboration de géodonnées nécessaires à l'application de la loi sur l'énergie et à la mise en oeuvre de la nouvelle politique énergétique décidée par le Conseil fédéral, qui est centrée sur l'efficacité énergétique et la promotion des énergies renouvelables.

GL: Bei verschiedenen Datensätzen (z.B. in den Bereichen Biotopschutz, Denkmalschutz, Landschaftsschutz und Ortsbildschutz oder auch im Kulturguterschutz) werden in den Datensatzbezeichnungen Objekte von regionaler Bedeutung erwähnt. Objekte von lokaler Bedeutung sind meist ebenfalls öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums. Sie mussten zweckmassigerweise ebenfalls im Geobasisdatenkatalog erfasst und mit einem vergleichbaren Minimaldatenmodell erhoben werden. Auf Anregung der Fachstellen für Ortsbildschutz und Denkmalpflege sowie für Natur- und Landschaftsschutz beantragen wir Ihnen, die Datensatzbezeichnungen dieser Datensätze entsprechend anzupassen.

GR: In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Revision keine unmittelbaren finanziellen und personellen Konsequenzen zeitigt. Allerdings hat jeder zusätzliche Datensatz, welcher in den Geobasisdatenkatalog aufgenommen wird, beträchtliche personelle und finanzielle Auswirkungen in den entsprechenden Amtsstellen. Dies zeigen z.B. die Erfahrungen, welche im Zusammenhang mit dem Datensatz „Waldreservate“ (Nr. 160) gemacht wurden. Bereits bei der Einführung des Geoinformationsgesetzes wurde den finanziellen und personellen Auswirkungen auf

die Kantone nicht genügend Rechnung getragen. Wir erwarten, dass diese Aspekte in Zukunft realistisch kommuniziert werden.

LU: Änderungen am Geobasisdatenkatalog können auf kantonaler Ebene schnell hohe Kosten verursachen. Aus diesem Grund sind Anpassungen auf ein Minimum zu beschränken und zusammenzufassen. Besonders störend ist, dass bereits 3 Jahre nach Inkrafttreten der Geoinformationsverordnung eine (im Übrigen nicht überzeugende) Anpassung des Geobasisdatenkatalogs vorgeschlagen wird. Erlasse auch im Bereich der Geoinformation müssen verlässlich sein und Rechtssicherheit vermitteln. Die vorgeschlagene Änderung der GeoIV löst grundlegende Probleme in der Systematik und im Aufbau des Geobasisdatenkatalogs nicht. Teilweise herrscht eine thematische, teilweise eine datensatzbezogene Sichtweise vor. So werden zusammengehörige Geodatensätze (etwa der amtlichen Vermessung) künstlich in mehrere Geobasisdatensätze aufgeteilt, während thematisch völlig unterschiedliche Daten (Grundlagendaten Landwirtschaft) zu einem einzigen Geobasisdatensatz zusammengefasst werden. Im Weiteren fehlen nach wie vor klare Kriterien und Anforderungen für eine Aufnahme von Geodaten in den Geobasisdatenkatalog. Ob ein Datensatz in den Geobasisdatenkatalog aufgenommen wird, ist für die Kantone nicht transparent. So könnte mit der gleichen Begründung, mit welcher der Datensatz Enteignungsplan Nationalstrassen aus dem Katalog gestrichen werden soll, auch auf den Datensatz Landumlegungsperimeter verzichtet werden. Zu den konkreten Änderungsvorschlägen im Einzelnen verweisen wir auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang der Stellungnahme der Interkantonalen Koordination in der Geoinformation (IKGEO).

4 Anhang

ID	Absender	Stellungnahme Eingabe
5	D. Kettiger	Die Änderung der Zugangsberechtigungsstufe von A zu B muss angesichts des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 10 GeoIG) qualifiziert begründet werden (dies m.E. auch im erläuternden Bericht und im Antrag an den Bundesrat). Ich sehe weder im Chicago-Abkommen noch in dessen Anhängen 4, 11, 14 oder 15 eine Vorschrift, die nahelegen würde, diese Daten geheim zu halten. Die Tatsache alleine, dass diese Daten nur durch einen beschränkten Personenkreis genutzt werden oder dass das BAZL nicht alleine über diese Daten verfügen kann (Datenherrschaft faktisch wohl teilweise bei den Flughafenbetreibern und bei Skyguide) rechtfertigt m.E. die Zuteilung zur Zugangsberechtigungsstufe B nicht.
23	FR	Il n'apparaît pas clairement en quoi l'art. 18 RS 451.1 est une base légale pour cette géodonnée.
	ZH / GR / IKGEO	Die Bezeichnung soll wie folgt geändert werden: „Übrige Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung“. Mit der Ergänzung des Begriffs „übrige“ soll zum Ausdruck kommen, dass in dieser Datenebene nur Biotope geführt werden, welche nicht bereits in anderen kantonalen Inventaren (vgl. ID 26, 27, 28, 29, 186) aufgenommen sind. Die Rechtsgrundlage ist wie folgt zu ändern: „SR 451 Art. 18b. Die Rechtsgrundlage „SR 451.1 Art. 18“ ist zu streichen, weil diese sich lediglich auf die Abgeltung für Biotope und den ökologischen Ausgleich bezieht.
26	GR / ZH / IKGEO	Die Bezeichnung ändern auf: „Kantonales Inventar der Auengebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung“. SR 451.31 Art. 3 ist lediglich für nationale Objekte anwendbar. Deshalb ist SR 451 Art. 18b für regionale und lokale zu ergänzen. Rechtsgrundlage ändern: SR 451.31 Art. 3, SR 451 Art. 18b
27	ZH/ GR	Die Bezeichnung ändern auf: „Kantonales Inventar der Hoch-

	/IKGEO	und Übergangsmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung“. SR 451.32 Art. 3 ist lediglich für nationale Objekte anwendbar. Deshalb ist SR 451 Art. 18b für regionale und lokale zu ergänzen. Rechtsgrundlage ändern: SR 451.32 Art. 3, SR 451 Art. 18b
28	GR / ZH / IKGEO	Die Bezeichnung ändern auf: „Kantonales Inventar der Flachmoore von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung“. SR 451.33 Art. 3 ist lediglich für nationale Objekte anwendbar. Deshalb ist SR 451 Art. 18b für regionale und lokale zu ergänzen. Rechtsgrundlage ändern: SR 451.33 Art. 3, SR 451 Art. 18b
29	GR / ZH /IKGEO	Die Bezeichnung ändern auf: „Kantonales Inventar der Amphibien-Laichgebiete von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung“ SR 451.34 Art. 5 ist lediglich für nationale Objekte anwendbar. Deshalb ist SR 451 Art. 18b für regionale und lokale zu ergänzen. Rechtsgrundlage ändern: SR 451.34 Art. 5, SR 451 Art. 18b
30	GR / ZH / IKGEO	Dieser Datensatz ist komplett zu streichen. Der genaue Grenzverlauf der nationalen Moorlandschaften ist eigentlich durch die Kantone festzulegen. In der Praxis verwenden die Kantone jedoch die Abgrenzungen des Bundesinventars. Deshalb kann dieser Datensatz gestrichen werden.
43	ZH	Der Zuständigkeitswechsel in Richtung ETHZ ist denkbar; das wurde heissen, dass die ETHZ als Bundesfachstelle innerhalb des EDI zu verstehen ist. Es sollte deshalb geprüft werden, ob eine Zuständigkeit „ETHZ“ der Vorgabe von Art. 8 Abs. 1 Satz 2 GeolG entspricht
	IKGEO	Der Zuständigkeitswechsel in Richtung ETHZ ist denkbar; es sollte jedoch geprüft werden, ob eine Zuständigkeit „ETHZ“ der Regelung in GeolG Art. 8 Abs. 1 Satz 2 entspricht. Das würde heissen, dass ETHZ als Bundesfachstelle innerhalb des EDI zu verstehen ist. Ein reines „Vertragsverständnis“ wie in der Begründung angegeben liegt z.B. auch zwischen den kantonalen Vermessungsämtern und ausführenden Geometern vor (Vertragsverhältnis durch die Nachführungsmandate der amtlichen Vermessung), hier wird aber der Bereich des Gemeinwesens (Fachstellen von Bund, Kanton, Gemeinde) nicht verlassen. Vertragsparteien von Verträgen können verändert werden, Zuständigkeiten nach Art. 8 Abs. 1 dagegen nicht. Seite 2 von 2

56	ZH / IKGEO	Bei den öffentlichen Oberflächengewässern ist das aktuelle Attribut „eingedolt“ zusätzlich mit einem neuen Attribut „überdeckt“ zu präzisieren, damit eine Unterscheidung erfolgen kann. Allgemein ist darauf zu achten, dass die eingedolten Abschnitte öffentlicher Oberflächengewässer nicht unter die Kategorie Rohrleitungen gemäss Art. 6 lit. g VAVerfasst werden
65	ZH	Hier gilt anzumerken, dass der Kanton Zurich sehr wohl auch vollumfängliche Inventare der Kulturgüter regionaler (und lokaler) Bedeutung führt, auch in digitaler Form. Dies geht aus der Rechtsgrundlage „SR 520.31 Art. 3“ hervor. Anstelle des folgenden Revisionsvorschlages: „Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler (und regionaler) Bedeutung – Zuständigkeit: BABS“ sollte neu eingeführt werden: „Kantonales Inventar der Kulturgüter regionaler und lokaler Bedeutung – Zuständigkeit: [BABS] Kantone
	IKGEO	Anstelle des Revisionsvorschlages sollte eingeführt werden: 65 – Schweizerisches Inventar der Kulturgüter von nationaler (und regionaler) Bedeutung – Zuständigkeit: [BABS] Kantone (☐ siehe Abs. 1) NEU – Kantonales Inventar der Kulturgüter regionaler und lokaler Bedeutung – Zuständigkeit: [BABS] Kantone (☐ siehe Abs. 3)
75	IKGEO	Aus dem Geobasisdatenkatalog soll der Datensatz mit Identifikator 89 (Enteignungsplan Nationalstrassen) gestrichen werden, mit der Begründung, dieser beinhalte Daten, die zeitlich nur temporär gültig seien und es mache deshalb keinen Sinn, daraus einen Geobasisdatensatz zu machen. Mit der gleichen Begründung (temporärer Datensatz) kann dieser Datensatz gelöscht werden
83	GR / FR	Streichung begrüsst
84	FR	Streichung begrüsst
86/90	ZH / IKGEO	Mit der Erläuterung bzw. mit der Interpretation sind wir nicht einverstanden. Die Revision hätte zur Folge, dass der GIS-Datensatz des kantonalen Strassennetzes auf die „ungenaueren“ Daten des Bundes abgeglichen werden müsste. Als Georeferenzdatensatz für unser kantonales Strassennetz

		gelten jedoch die Daten der AV. Daher würden wir dem ASTRA empfehlen, sich auf die Daten der Kantone abzustützen und diese als Georeferenzdaten zu bezeichnen
89	BE	<p>In Bezug auf die Streichung des Datensatzes Nr. 89 (Enteignungsplan Nationalstrassen) stellt sich uns allerdings die prinzipielle Frage, wie mit Datensätzen, die zeitlich nur begrenzt gültige Daten beinhalten, im Geobasisdatenkatalog umgegangen werden soll.</p> <p>Die Teilrevision sieht vor, den besagten Datensatz aus dem Geobasisdatenkatalog zu streichen, weil dieser Daten beinhaltet, die zeitlich nur temporär gültig seien. Insbesondere im Hinblick auf die Erarbeitung des kantonalen Geobasisdatenkatalogs bitten wir Sie um die Klärung der Frage, ob analog der aufgeführten Begründung grundsätzlich keine Datensätze, welche nur temporär gültig sind, in den Katalog aufgenommen werden sollen.</p> <p>Es ist dabei zu beachten, dass die temporäre Gültigkeit je nach dem mehrere Jahre oder gar Jahrzehnte Bestand haben kann. Wir ersuchen Sie deshalb auch näher zu erläutern, wo die zeitliche Grenze anzusetzen ist, damit eine Aufnahme in den Geobasisdatenkatalog noch gerechtfertigt ist.</p> <p>Soll der Grundsatz, wonach lediglich temporär gültige Daten nicht eingetragen werden, konsequent umgesetzt werden, sehen wir im Verbleib des Datensatzes Nr. 75 (Landumlegungsperimeter) im Geobasisdatenkatalog einen gewissen Widerspruch.</p>
	ZH/IKGEO	Diese Änderung macht mit der angegebenen Begründung (temporärer Datensatz) Sinn. Es wird dem Kanton Zürich empfohlen, die Enteignungspläne im Bereich der Kantonsstrassen und übrigen Strassen aus ihren Katalogen wieder zu entfernen
91	D. Kettiger	<p>Nach Durchsicht des Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 (KEG; SR 732.1) frage ich mich ernsthaft, wo sich im Bundesrecht (und insbesondere im KEG) eine Rechtsgrundlage für die Erhebung, Nachführung und Verwaltung von Standortdaten von Kernkraftwerken findet. M.E. muss eine solche entweder im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der GeoIV als indirekte Änderung auf Verordnungsebene, z.B. in der Kernenergieverordnung vom 10. Dezember 2004 (KEV, SR 732.11) geschaffen werden oder Indikator 91 muss ersatzlos gestrichen werden. Weiter erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, dass sowohl Elektrizitätswerke als solche, als auch Kühltürme zum Landschaftsmodell der Landeskarten gehören und mit einer speziellen Signatur in den Landeskarten dargestellt werden. Angesichts dieser Tatsache stellt sich bei einer Beibehaltung des Indikators 91 die Frage, ob dieser nicht der Zugangsberechtigungsstufe A zuzuordnen ist.</p>

92	D. Kettiger	Ich vertrete die Auffassung, diese Geobasisdaten des Bundesrechts sollten der Zugangsberechtigungsstufe A zugeordnet werden. Ich verweise diesbezüglich auf die folgende Publikation: Kettiger, Daniel: Geheimhaltung oder Öffentlichkeit von Leitungskatastern: Das Beispiel des Raumdatenpools Kanton Luzern, Sicherheit & Recht 3/2010, S. 165 ff. >>> hier (5.8 MB). In dieser Publikation komme ich u.a. zu folgendem Schluss: „Insgesamt erscheint eine Geheimhaltung der Leitungsdaten des RDP aus der Sicht der inneren Sicherheit nicht eine wichtige oder notwendige Massnahme; in juristischen Kategorien könnte man sie – gemessen am Eingriff in die Informationsrechte und -bedürfnisse – als unverhältnismässig bezeichnen.“ Unter dem Aspekt der Gefahrenabwehr besteht zudem ein überwiegendes Interesse an der Öffentlichkeit dieser Daten. Die Zuordnung in die Zugangsberechtigungsstufe B erschwert es den Kantonen, im Rahmen ihrer kantonalen Geoinformationsgesetzgebung öffentliche Leitungskataster der Gemeinden einzuführen.
98	AG	Wir begrüßen ausdrücklich, dass in Zukunft Änderungen am Katalog durch ordentliche Revisionen der GeoIV vorgenommen werden sollen und nicht mehr mittels juristisch an sich korrekten, aber für das E-Government unzweckmässigen Verweisen via Fussnoten. In diesem Sinn schliessen wir uns den Erläuterungen zum Identifikator 98 an.
	IKGEO	Hier geht es um die juristisch korrekte, aber für das E-Government unzweckmässige Änderung eines Eintrages durch eine Fussnote. Wir bitten inständig, dass in Zukunft Änderungen am Katalog durch ordentliche Revisionen der GeoIV oder durch das betreffende Fachgesetz vorgenommen werden. Das setzt eine sorgfältige Redaktion vor allem bei durch Geodaten betroffenen Fachgesetzen voraus.
100	TI	Rete della navigazione nelle acqua e rete idrografica (Vorschlag)
111	GR	Änderung wird begrüsst
	IKGEO	Wir begrüßen die Harmonisierung der Geobasisdaten in diesem Bereich und weisen darauf hin, dass in der nun vorgeschlagenen Regelung die Verantwortung alleine beim BAKOM liegt und keine kantonale Zuständigkeit mehr vorliegt.
	Swisscom	Für den Identifikator 111 wird vorgeschlagen in der Bezeichnung den Begriff "Rundfunkstationen" zu streichen; dies wegen Redundanz zum Identifikator 109 "Sendernetzpläne Radio und Fernsehen". Swisscom ist mit dieser Umbenennung nicht einverstanden und

	<p>unterbreitet einen umfassenderen Gegenvorschlag.</p> <p>Änderungsvorschlag</p> <p>- Aufheben von Identifikator 109 "Sendernetzpläne Radio und Fernsehen": Die Identifikatoren 109 und 111 haben die gleiche Zuständigkeit (BAKOM), die gleiche Zugangsberechtigungsstufe (A) und die gleiche Rechtsgrundlage (SR 784.10, Art. 24f). Die bei Identifikator 109 zusätzlich aufgeführte Rechtsgrundlage SR 784.10 Art. 13 muss auf einem Irrtum basieren, da es dort um Auskünfte über Anbieter von Fernmelde- und Mehrwertdiensten geht, was in keinem besonderen Zusammenhang zu "Sendernetzplänen Radio und Fernsehen" resp. "Rundfunkstationen" steht. SR 784.10 Art. 24f auferlegt dem BAKOM eine Auskunftspflicht zu Funkkonzessionen inkl. Sendestandorte und mit Recht auf Veröffentlichung. Dies jedoch unabhängig davon, ob es sich um konzessionierte Anlagen des Mobil- oder des Rundfunks handelt. Es ist ohne Zweifel berechtigt, basierend auf dieser Rechtsgrundlage einen Geobasisdatensatz für Standorte von Funkanlagen vorzusehen, wie er de facto bereits besteht und via map.funksender.admin.ch publiziert ist. Eine Trennung zwischen Mobilfunk und Rundfunk in zwei Geobasisdatensätze auf Basis derselben Rechtsgrundlage erscheint jedoch unnötig und irreführend.</p> <p>- Umbenennen von bisherigem Identifikator 111 zu "Standorten Funkanlagen (Konzessionsdaten)" In der konkreten Anwendung des Geobasisdatenkatalogs des Bundesrechts geht es darum, die aus bundesrechtlicher Sicht notwendig erscheinenden Geodaten zu beschreiben (-> Datenmodelle) sowie die Verfügbarkeit und den Zugang (gem. definierter Berechtigungsstufe) sicherzustellen. Standorte von Funkanlagen sind in zwei Rechtserlassen erwähnt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 24f FMG: Auskunftspflicht des BAKOM zu Funkkonzessionen, inkl. Sendestandorte mit Recht auf Veröffentlichung. Im Sinne des Geobasisdatenkatalogs bedeutet dies in etwa: X/Y-Koordinaten + Konzessions-relevante Informationen zu Funkanlagen wie bereits publiziert auf map.funksender.admin.ch. 2. Art. 17 FKV: Nicht zur Veröffentlichung vorgesehener funktechnischer Netzbeschreibung von konzessionierten Funkanlagen, inkl. Standort. Im Sinne des Geobasisdatenkatalogs bedeutet dies in etwa: X/Y-Koordinaten + technische, betriebliche Informationen zu Funkanlagen. <p>In beiden Rechtsgrundlagen geht es also zwar um dieselben Geodaten im engeren Sinn (nämlich Standort (X/Y) der Funkanlagen), jedoch um unterschiedliche Sachdaten mit unterschiedlicher Öffentlichkeit (Konzessionsdaten öffentlich,</p>
--	--

		<p>Betriebsdaten nicht öffentlich). Es erscheint uns angebracht, diesen engen Zusammenhang mittels der vorgeschlagenen Umbenennung transparent zu machen und die beiden Einträge nach Zugangsberechtigungsstufe ("öffentlich" vor "nicht öffentlich") zu sortieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streichen der Rechtsgrundlage SR 784.102.1 Art 13 bei Identifikator 110: Hinsichtlich dieser Rechtsgrundlage, bei welcher es um Ermittlung und Behebung von Störungen geht, können wir keinen Bezug zu Geodaten identifizieren.
113	FR	OK
125	ZH/IKGEO	Der Titel ist wie folgt anzupassen: „Ergebnisse Kantonale Überwachung Bodenbelastung (FABO)“. Es sollte richtigerweise „KABO“ und nicht „FABO“ heissen.
134	GL	Sehr ungenau definiert; Bedarf dieses Geobasisdatensatzes überprüfen und allenfalls den Inhalt dieses Datensatzes durch eine Anpassung der Bezeichnung dieses Datensatzes zu verdeutlichen.
136	GL	Sehr ungenau definiert; Bedarf dieses Geobasisdatensatzes überprüfen und allenfalls den Inhalt dieses Datensatzes durch eine Anpassung der Bezeichnung dieses Datensatzes zu verdeutlichen.
138	GL	Sehr ungenau definiert; Bedarf dieses Geobasisdatensatzes überprüfen und allenfalls den Inhalt dieses Datensatzes durch eine Anpassung der Bezeichnung dieses Datensatzes zu verdeutlichen.
140	FR	OK
146	GR / FR	Streichung wird begrüsst
	Swisscom	<p>Der Geobasisdatensatz 146 soll aufgehoben werden mit der Begründung, dass er weitgehend identisch sei mit Identifikator 111 und dass die mit Identifikator 146 zusammenhängenden Planungs- bzw. Bewilligungsdaten von untergeordnetem Interesse seien. Swisscom kann sich dieser Begründung nicht anschliessen. Es mag zwar richtig sein, dass es bei Identifikator 146 zum Teil um dieselben Objekte geht wie beim bisherigen Identifikator 111. Das Aufheben dieses Eintrags können wir jedoch nicht nachvollziehen, aus folgenden Gründen:</p> <p>Im Sinne einer fachlichen Kooperation geben wir Folgendes zu bedenken:</p>

		<p>Die in der Begründung zur Aufhebung von Identifikator 146 aufgestellte Behauptung, wonach die Planungs- bzw. Bewilligungsdaten eine sekundäre Bedeutung haben, trifft nicht zu: Bei der Bewilligung von neuen Anlagen sind Bewilligungsdaten zu bestehenden Anlagen von zentraler Bedeutung. Neue Anlagen in der näheren Umgebung von bestehenden Anlage sind unter anderem nur dann bewilligungsfähig, wenn die Grenzwerte gemäss der NISV, insbesondere der Anlagegrenzwert, eingehalten wird. Im Bewilligungsverfahren für die neue Anlage sind dabei die rechtskräftig bewilligten Leistungen und Parameter der bestehenden Anlagen zu berücksichtigen, und nicht die aktuellen Betriebsdaten, welche über Zeit ändern können. Zudem wird das Standortdatenblatt gem. Art. 11 NISV bei entsprechenden, bewilligungsfreien Änderungen laufend nachgeführt (z.B Antennenwechsel mit gleichem Antennendiagramm, etc.). Von Bedeutung ist ferner, dass der einzelne Betreiber bei der Baueingabe im Standortdatenblatt unter anderem seine Einschätzung der künftigen Entwicklung einfließen lässt und daher den künftigen Bedarf berücksichtigt. Damit können aus den Standortdatenblättern Rückschlüsse auf Strategie und Planung des einzelnen Betreibers gezogen werden. Die Informationen des Standortdatenblattes stellen daher zwingend Geschäftsgeheimnisse der Betreiber dar und sind demnach als nur beschränkt öffentliche Geobasisdaten zu klassifizieren.</p> <p>Im Weiteren weisen wir auf unsere Vermutung hin, dass mit Identifikator 146 ursprünglich eventuell nicht der Standort der Funkanlage gemeint war sondern viel mehr Inhalte des zu einem Standortdatenblatt gehörenden Situationsplans (Art. 11, Abs. 2, lit. d NISV), namentlich NIS-Beurteilungssperimeter, Orte mit empfindlicher Nutzung innerhalb des Perimeters und die Hauptstrahlungsrichtungen der Funkanlage.</p> <p>Auch unter dieser Annahme ist die Aussage "Der Datensatz «Standortdatenblätter für Basisstationen öffentlicher Mobilfunknetze (Planungsdaten)», ist weitgehend identisch mit dem Datensatz «Antennenkataster der Anlagen der öffentlichen Mobilfunknetze», Identifikator 111" nicht zutreffend.</p> <p>Wenn mit Identifikator 146 tatsächlich die Standorte ("X/Y") der in den Standortdatenblättern beschriebenen Funkanlagen gemeint sind, dann ist die Situation analog zur Unterscheidung der bisherigen Identifikatoren 110 und 111: Es geht zwar um dieselben Geodaten (X/Y) jedoch um unterschiedliche Sachdaten mit unterschiedlicher Zugangsberechtigung. Dementsprechend ist der Identifikator 146 nicht zu streichen, sondern zu belassen.</p>
150	SZ	Bei den Datensätzen mit Identifikatoren Nrn. 150, 153 und 154 fehlt in der Begründung ein Hinweis auf einen rechtlichen Auftrag in der Fachgesetzgebung, der einen Downloaddienst vorschreibt. Die Fachgesetzgebung ist mit entsprechenden

		Pflichten zu ergänzen.
151	SG	<ul style="list-style-type: none"> - Die Integration des Datensatzes "Rebbaukataster" in den Datensatz "Landwirtschaftliche Kulturlflächen" ist inhaltlich richtig und nachvollziehbar. - Die Berichtigung der Rechtsgrundlagen für einzelne Datensätze der Landwirtschaft ist notwendig und sinnvoll. - Den Wunsch des BLW nach einem einheitlichen Download-Dienst unterstützen wir.
	TI	La riunione del "catasto viticolo" e delle "superfici agricole" in un unico geodato non appare giustificata. Infatti, anche se una parte delle informazioni contenute nel catasto viticolo coincidono con quelle delle superfici agricole, i due dati vengono rilevati nell'ambito di procedure distinte e con differenti gradi di dettaglio.
	FR	Le service cantonal compétent estime qu'il serait judicieux de conserver cette géodonnée de base. En effet, par bien des aspects les surfaces de vignes se distinguent des autres surfaces agricoles. La proposition d'un service de téléchargement pour toutes les géodonnées de l'OFAG suscite quelques inquiétudes.
153	VD	Le service de l'agriculture prend note que désormais le cadastre viticole est inclut dans l'objet 153 "Surfaces agricoles cultivées.
	SZ	<p>Aufteilung in Teildatensätze: „Landwirtschaftliche Kulturlflächen“ (Identifikator Nr. 153) Die Integration des „Rebbaukatasters“ (Identifikator Nr. 151) in die „Landwirtschaftlichen Kulturlflächen“ (Identifikator Nr. 153) wird begrüsst.</p> <p>Wir schlagen aber vor, den Geodatensatz Nr. 153 in seine Teildatensätze aufzuteilen, analog der amtlichen Vermessung (Identifikatoren Nrn. 51 bis 64). Neben der einfacheren Handhabung und dem einheitlicheren Aufbau des Geobasisdatenkataloges sind im Hinblick auf kantonale Erweiterungen bei einzelnen Teildatensätzen die Übersichtlichkeit und Vererbbarkeit einfacher nachzuvollziehen. Bei den Datensätzen mit Identifikatoren Nrn. 150, 153 und 154 fehlt in der Begründung ein Hinweis auf einen rechtlichen Auftrag in der Fachgesetzgebung, der einen Downloaddienst vorschreibt. Die Fachgesetzgebung ist mit entsprechenden Pflichten zu ergänzen.</p>
	FR	Le service cantonal compétent estime que cette géodonnée de base englobe des informations de nature très différente qui devraient apparaître sous la forme de plusieurs géodonnées de base dans le catalogue. Il propose d'attendre la fin de la consultation en cours sur les modèles de géodonnées

		minimaux "Exploitation agricole" avant de définir la liste de ces géodonnées de base. La proposition d'un service de téléchargement pour toutes les géodonnées de l'OFAG suscite quelques inquiétudes.
	ZH /IKGEO	Für das Verständnis der Kantone wäre es daher angebracht, den Gesamtdatensatz 153 in die einzelnen Komponenten zu zerlegen, wie dies z.B. auch in der amtlichen Vermessung (I.D5 1 bis 64) der Fall ist.
154	SG	Die Änderung der Zugangsregelung beim Datensatz "Gebietsüberwachung Schadorganismen" ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Forderung nach PSV Art. 41 Abs. 3 und damit sinnvoll und notwendig.
	SZ	Bei den Datensätzen mit Identifikatoren Nrn. 150, 153 und 154 fehlt in der Begründung ein Hinweis auf einen rechtlichen Auftrag in der Fachgesetzgebung, der einen Downloaddienst vorschreibt. Die Fachgesetzgebung ist mit entsprechenden Pflichten zu ergänzen.
	FR	Le service cantonal compétent estime qu'il est utile que les acteurs concernés (p. ex. les entreprises chargées de travaux) puissent consulter et accéder à ces informations. Il considère cependant qu'il n'est pas judicieux que ces géodonnées soient accessibles au public (niveau A) dans leur niveau de détail le plus fin.
158	SG / GR / FR	OK
162	SG / GL / GR / FR	OK
168	VD	Le service des forêts, faune, nature demande à ce que la dénomination de l'objet 168 soit " Réserves de faune " et non "Districts francs cantonaux", cette dernière dénomination n'existant pas au niveau cantonal.
	FR	Proposition de modification de la désignation acceptée.
	IKGEO	Der Begriff Jagdgebiet fällt in nahezu allen Kantonen unter das sogenannte Jagdregal und stützt nicht auf bundesrechtlichen Erlass ab. In fast allen Kantonen sind Jagdgebiete (z.B. mit dem Begriff „Jagdreviere“) in den kantonsrechtlichen Geobasisdatenkatalogen vorgesehen. Im bundesrechtlichen Katalog ist der Datensatz daher folgerichtig zu streichen.
173	FR/IKGEO	OK
181	SH	abklären, wie weit sich der neue Datensatz mit dem Datensatz 'Gebäudeadressen' überschneidet

	SG	die Zuständigkeit liegt nicht alleine bei swisstopo, sondern auch bei den Kantonen; Änderungsvorschlag: RG ergänzen mit: SR 510.625 Art. 21 Abs. 1 zust. Stelle: ergänzen mit 'Kantone'
	VD	Le service en charge de la mensuration officielle note l'introduction de l'objet 181 "Répertoire officiel des localités avec le code postal et le périmètre". Il rappelle que les NPA font déjà partie de la couche d'information "Adresses de bâtiments" (objet 60) de la mensuration officielle. Il paraît donc superflu de l'ajouter sous objet 181 et proposons donc de supprimer l'objet 181 , et d'en mentionner la base légale relative dans l'objet 60 "Adresses de bâtiments", de manière à éviter la confusion liée à la gestion de deux couches d'information NPA.
	ZH / IKGEO	Hier ist zu überprüfen, ob nicht eine Überschneidung mit dem in der AV bestehenden Datensatz „Gebäudeadressen“ vorliegt, in welchem ebenfalls Lokalnamen und PLZ Perimeter verwaltet werden.
182	SH	Wir beantragen, neben dem Geobasisdatensatz Radondatenbank einen weiteren Geobasisdatensatz Radongebiete mit Zuständigkeit Kantone [BAG] aufzunehmen, zumal die Kantone gemäss Art. 115 u. 117 Strahlenschutzverordnung Pläne von Radongebieten zu führen haben.
	AG	Die unter diesem Identifikator aufgeführte Strahlenschutzverordnung sieht vor, dass die Kantone die Radongebiete ausscheiden (Art. 115 und 117). Aus diesem Grund wird die Änderung der Zuständigkeit in "Kantone [BAG]" anstelle bisher "BAG" beantragt
	FR	Banque de donnée Cadastres du radon: Selon les art. 115 et 117 de l'ORaP (RS 814.501), ce sont les cantons qui sont responsables d'établir des cadastres du radon, qu'ils doivent régulièrement transmettre à l'OFSP. Nous proposons de modifier la désignation de cette géodonnée de base en "Cadastres du radon" et d'adapter la compétence comme suit: Cantons [OFSP].
	ZH / IKGEO	Die hier zitierte Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 (StSV, SR 814.501) sieht vor, dass die Kantone die Radongebiete ausscheiden (Art. 115, 117 StSV). Demzufolge beantragen wir die Änderung der Zuständigkeit in „Kantone [BAG]“, anstelle von „BAG
183	BL	Für den neuen Layer mit Identifikator 183, Bezeichnung Stromversorgungssicherheit, regen wir an, ob nicht nach dem Passus im Stromversorgungsgesetz (StromVG) die Bezeichnung mit "Netzgebiet", "Netzgebietskataster", "Elektrizitätsnetzgebiet" oder einem anderen Begriff ergänzt werden kann.
	SH	Wir unterstützen die Neuaufnahme dieses Geobasisdatensatzes, schlagen jedoch gestützt auf Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz

		vor, dem Namen des Datensatzes den Ausdruck «Netzgebiete» hinzuzufügen.
	AG	Mit dem neuen Geobasisdatensatz 183 zur Stromversorgungssicherheit hat der Bund einen Datensatz aufgenommen, dessen bundesweite Regelung begrüsst und dessen Einstufung als öffentlich zugänglich (Zugangsberechtigungsstufe A) als richtig erachtet wird. Aus unserer Sicht ist es aber entscheidend, dass bei der Festlegung der Detailbestimmungen die kantonalen Bedürfnisse in genügendem Mass berücksichtigt werden.
	TI	Dal momento che la base legale di riferimento non ha subito alcuna recente modifica non si comprendono i motivi che hanno portato all'istituzione di questo nuovo geodato di base. In ogni caso i suoi contenuti dovranno essere meglio definiti e/o precisati.
	FR	Vorschlag OK
184	SH	OK -> gemäss Art. 79 Verkehrsregelverordnung ist die Zuständigkeit geteilt zwischen ASTRA und Kanton -> dies kommt zuwenig zum Ausdruck
	SG	nicht zwingend ein Downloaddienst nötig (begrenzter Datennutzerkreis und Kosten)
	FR	La base légale mentionnée (RS 741.11, art. 78 ss) ne contient pas de référence explicite à une géodonnée (p. ex. inventaire des routes pour convois exceptionnels).
185	SG / GL / FR	OK
	GR	<p>Es wird beantragt, den Datensatz "Rodungen und Rodungersatz" nicht in den Geobasisdatenkatalog aufzunehmen. Das Amt für Wald und Naturgefahren im Kanton Graubünden führt keinen GIS-Datensatz mit Rodungs- oder Rodungersatzflächen. Diese Flächen werden nur in analoger Form verwaltet. Diese Arbeitsweise wurde nach gründlicher Überlegung und Diskussion so gewählt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine zuverlässige, aktuelle und qualitativ gute Erfassung der Flächen im GIS nur mit sehr grossem administrativem Aufwand zu bewerkstelligen ist. Die oft sehr kleinen Rodungsflächen müssten mittels GPS erfasst oder durch einen Geometer vermessen werden, um die genaue Lage und Ausdehnung festzulegen. Bei grösseren Projekten ändert die genaue Lage und Ausdehnung der Rodungsfläche während der Bauphase oft noch einige Male. Hier müssten die Rodungsgrenzen mehrfach und aufwendig angepasst werden.</p> <p>Wenn ein Datensatz Rodungen und Rodungersatz aufgebaut wird, dann gehen die Nutzer des Datensatzes davon aus, dass die darin enthaltenen Daten auch stimmen. Dies kann aber gemäss unseren Erfahrungen in vielen Fällen nicht garantiert werden.</p> <p>Falls der Bund an einem Datensatz Rodungen und Rodungersatz festhalten will, dann können wir uns höchstens einen Punktdatensatz vorstellen, in welchem die Mittelpunkt-Koordinaten der Rodung und</p>

		des Rodungersatzes festgehalten werden. Eine flächige Erfassung der Rodungen und des Rodungersatzes wird strikte abgelehnt.
186	SZ	In Analogie und zur Präzisierung gegenüber den Geodatenätzen Nrn. 19, 20, 21 und 22 ist dieser Geodatenatz in „Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung“ umzubenennen.
	FR	A l'instar des pratiques observées pour les autres inventaires fédéraux de biotopes, ne serait-il pas pertinent de distinguer deux géodonnées pour les prairies et pâturages secs? - Inventaire fédéral des prairies et pâturages secs d'importance nationale (base légale: RS 451.0, art. 18a et RS 451.37, art. 1 ss). - Inventaire cantonal des prairies et pâturages secs d'importance nationale et régionale (base légale: RS 451.37, art. 4).
	ZH / IKGEO /GR	Der aufgeführte TWW Datensatz ist auf zwei Datensätze mit folgenden Bezeichnungen aufzuteilen: NEU: 186-1 => „Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung“. NEU: 186-2=> „Kantonales Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung“ Die Systematik entspricht damit den übrigen Biotopinventaren nach der GeoIV.
187	SH	OK -> der Verweis auf Art. 4 der Pärkeverordnung vermag nicht zu überzeugen.
	FR	L'art 4 RS 451.36 ne constitue pas une base légale pour cette géodonnée. Cette géodonnée devrait faire l'objet d'un service de téléchargement.
NEU	BS	der Datensatz der Neophytenverbreitung (SR 814.911 Art. 52 Abs.2)
	BL	Erdwärmekarte (SR 814.20 Art.19 Abs. 2 und SR 814.201 Art. 32 Abs. 2 lit.f)
	SH	Im Weiteren empfehlen wir die zusätzliche Aufnahme folgenden Datensatzes: Kataster Neobiota, SR 814.911, Art. 52 Abs. 2 (Freisetzungsverordnung), Zuständigkeit Kantone [BAFU].
	D. Kettiger	Im Bereich der Telekommunikation wurden beim Erstellen der GeoIV bzw. des Geobasiskatalogs nicht alle Geobasisdaten des Bundesrechts erfasst: <ul style="list-style-type: none"> Die Kommunikationskommission (ComCom) bezeichnet auf gemeinsamen Vorschlag der Grundversorgungskonzessionärin und der Gemeindebehörde die genauen Standorte der öffentlichen Sprechstellen der Grundversorgung, die der Gemeinde zustehen (Art. 20 der Verordnung vom 9.

		<p>März 2007 über Fernmeldedienste [FDV], SR 784.101.1).</p> <ul style="list-style-type: none"> Die marktbeherrschende Fernmeldeanbieterin muss ihren Konkurrenten in einem Geodienst die Daten des Verlaufs der Kabelkanäle und der Standorte der Zugangsschächte anbieten (Art. 63 Abs. 2 FDV). <p>In beiden Fällen handelt es sich definitionsgemäss um Geobasisdaten des Bundesrechts (gestützt auf einen Rechtserlass des Bundes zwingend zu erhebende raumbezogene Daten). Der Geobasisdatenkatalog muss deshalb zwingend mit diesen beiden Geobasisdaten ergänzt werden, wenn er weiterhin den Anspruch der Vollständigkeit haben will (was er von Gesetzes wegen ja muss).</p> <p>Angesichts der Tatsache, dass es immer weniger öffentliche Sprechstellen gibt, stellt die Information über die genauen Standorte dieser Sprechstellen und damit der Grundversorgung für die Bevölkerung eine wichtige Information dar. Da es sich um Geobasisdaten des Bundesrechts handelt und – angesichts dass es um Einrichtungen der Grundversorgung geht, die vorort auffällig gekennzeichnet sind – diese der Zugangsberechtigungsstufe A zugeordnet werden müssen, besteht für die Bevölkerung der Anspruch, dieser Standorte mindestens in einem Darstellungsdienst online zur Verfügung zu haben. Trotz der hohen Zahl von Personen, die mit Mobiltelefonen ausgerüstet sind, haben die öffentlichen Sprechstellen auch heute noch eine wichtige Funktion bei der Alarmierung der Blaulichtorganisationen in Notfällen. Swisstopo könnte diese Daten dann zusätzlich in Swissmap und Swissmap-Mobile anbieten.</p>
	SZ	<p>Im Rahmen der Revision der Gewässerschutzverordnung vom 1. Juni 2011 (SR 814.201, GSchV) fehlen die Datensätze gemäss den neuen Art. 41a ff. GSchV. Als Beispiel kann hier die Ökomorphologie Stufe F genannt werden. Beispielsweise könnte folgende Formulierung gewählt werden: Bezeichnung Gewässerraum und Revitalisierung der Gewässer Rechtsgrundlage SR 814.201 Art. 41a ff. Zuständige Stelle Kantone [BAFU] Zugangsberechtigungsstufe A</p>
	ZH	<p>Lärmbelastungskataster für den Lärm ziviler Schiessanlagen SR 814.41 Art. 37, 45, SR 814.01 Art.44 Kantone [BAFU] A Begründung a) Ausgangslage Die zahlreichen zivilen Schiessanlagen sind weitgehend lärmsaniert.</p>

		<p>Die Lärmimmissionen aufgrund des Schiessbetriebs führen bei vielen Anlagen zu Konflikten mit Anwohnern, welche zum Teil nur mit Erleichterungen für den Anlagehalter gelöst werden konnten. Die massgebenden Pegelkorrekturen K_i und somit die Einhaltung der Grenzwerte gemäss der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41) hängt wesentlich von den Betriebszeiten ab. Für die Einhaltung des gegenwärtigen Zustandes müssen die Betriebsdaten durch die Anlagehalter (Gemeinden, Vereine) laufend erhoben und überwacht werden. Die Betriebsdaten werden für die Beurteilung von Einzonungen, Erschiessungen und v.a. von Baubewilligungen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen benötigt. Die Problemerkennung im Baubewilligungsverfahren muss in der Regel durch die Gemeinden erfolgen. Hier hat sich eine geografische Darstellung der Problembereiche (GIS Browser mit Schiesswegen, grobe Lärmkarte) bewahrt (www.laerm.zh.ch).</p> <p>b) Zuständigkeiten Vollzugsbehörde für den Lärm von zivilen Schiessanlagen sind die Kantone (Art. 45 LSV). Diese können die Ermittlungspflicht selber ausführen oder den Anlagehaltern übertragen. Die meisten Kantone erheben periodisch die Betriebsdaten (Schusszahlen Waffen, Betriebszeiten) bei den Gemeinden beziehungsweise den Schiessvereinen und führen die Berechnung der Pegelkorrekturen sowie flächige Darstellungen selber aus. Bei neuen Gebäuden im Bereich von Schiessanlagen trägt der Bauherr die Kosten des Lärmgutachtens. Das BAFU ist für periodische Erhebungen über den Stand der Lärmsanierung an Schiessanlagen zuständig (Art. 20 LSV) und sollte dies analog zu den übrigen Lärmkatastern auch für das Geodatenmodell sein.</p> <p>c) Stand der Technik Schiesslärmberechnungen können mithilfe von folgenden EDV-Programmen vorgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebsdatenerhebung: Diverse kantonale Lösungen. - Administration und Unterstützung bei der Betriebsdatenerhebung: Vereins- und Verbands-Administration des Schweizer Schiesssportverbandes. - Schiess-Lärmberechnung: Programm SonGun (mit GUI, nur einzelne Empfangspunkte), SonArms (Empfangspunkte, Rasterberechnungen, Lärmkartierung) und GUI zum SonArms für Eingabedaten, von EMPA / BAFU sind frei verfügbar. Private Anbieter von Lärmberechnungssoftware (CADNA, SLIP, Soundplan, Immi) sind bisher nicht an der Implementierung des Schiesslärms für Schweizer Ordonanzwaffen interessiert.
	IKGEO	<ul style="list-style-type: none"> • Lärmbelastungskataster für den Lärm ziviler Schiessanlagen gestützt auf SR 814.41, Art. 37, 45 und SR 814.01 Art. 44; zuständig Kantone [BAFU]
	IKGEO	<ul style="list-style-type: none"> • Stauanlagen (in Bundesaufsicht) gestützt auf SR 721.102 Art. 1, 2, 21; zuständig: BFE • Stauanlagen (in kantonaler Aufsicht) gestützt auf SR

		721.102 Art. 1, 2, 22; zuständig: Kantone [BFE]
	Swisscom	<p>Im RTVG (SR 784.40) habe ich 2 Themen mit eindeutigen Raumbezug gefunden, welche meines Wissens nicht Inhalt des Katalogs der Geobasisdaten des Bundesrechts sind. Ist das bekannt/gewollt?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 39, Abs. 1: Der Bundesrat bestimmt nach Konsultation der Eidgenössischen Kommunikationskommission die Anzahl und die Ausdehnung der Versorgungsgebiete, in denen Konzessionen mit Gebührenanteil erteilt werden, sowie die Verbreitungsart im jeweiligen Versorgungsgebiet. Er unterscheidet dabei zwischen Versorgungsgebieten für Radio und für Fernsehen. - Art. 54, Abs. 2, lit. a: Verbreitungsgebiet für Frequenzen oder Frequenzblöcke, die nach dem nationalen Frequenzzuweisungsplan (Art. 25 FMG1) für die Verbreitung von Radio— und Fernsehprogrammen eingesetzt werden.
	FR	<p>De façon générale, nous souhaitons connaître, pour les nouvelles géodonnées proposées (ID 179 à 187), l'échéancier pour l'introduction des modèles de géodonnées minimaux. Nous espérons en outre être consultés pour les géodonnées de la compétence des cantons.</p>